



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1995

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21240	31. 3. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb der staatlich anerkannten Pflegeorschulen als freie Bildungseinrichtungen	568
2180	12. 4. 1995	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Sondurak, türkisch-deutscher Verein“, Hamburg	577

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenministerium		
2. 5. 1995	Bek. - Landtagswahl 1995; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter	580
Landeswahlleiter		
10. 4. 1995	Bek. - Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuss	577
27. 4. 1995	Bek. - Landtagswahl 1995; Bekanntmachung des Termins einer Nachwahl	580
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie		
3. 4. 1995	Bek. - Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	577
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
4. 4. 1995	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	577
21. 4. 1995	Bek. - Jahresrechnung 1993 und Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 1993	579
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
5. 4. 1995	Bek. - Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR) für das Haushaltsjahr 1995	577
21. 4. 1995	Bek. - Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	580
28. 4. 1995	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	580

21240

I.

**Vorläufige Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Betrieb der staatlich anerkannten
Pflegevorschulen als freie Bildungseinrichtungen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 31. 3. 1995 –
V B 2 – 0410.18

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den schulischen Betrieb der staatlich anerkannten Pflegevorschulen als freie Bildungseinrichtungen im Sinne der Nummer 1.3 des Gem. RdErl. d. KM u. d. MAGS v. 8. 4. 1974 (SMBL NW. 21240).
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die beteiligten Behörden aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert wird der Betrieb (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel) der staatlich anerkannten Pflegevorschulen; dazu zählen nicht die Investitionen (Ausgaben über 10 000 DM für den Einzelgegenstand) und nicht der internatsmäßige Betrieb einschließlich des dazugehörigen Personals.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts als Träger der Pflegevorschule, die nicht notwendigerweise oder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**4.1 Zuwendungsart:**

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

Festbetragfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung:

Zuschuß

4.4 Bemessungsgrundlage:**4.41 Schülerinnen-/Schülerzahl:**

Stichtag für die Ermittlung ist der 15. eines jeden Kalendermonats des Bewilligungsjahres.

4.42 Monatsfestbetrag je Schülerin und Schüler, der von mir jährlich auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt und unmittelbar nach Feststellung des Haushaltsplanes bekanntgegeben wird. Bis zur Bekanntgabe des neuen Festbetrages ist der bisherige Festbetrag der Bewilligung zugrunde zu legen.

5 Verfahren**5.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach beiliegendem Muster bei der Bezirksregierung zu stellen (Anlage 1).

Anlage 1

5.2 Bewilligungsverfahren

5.21 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.
5.22 Die Bewilligungsbehörde erteilt über die Zuwendung einen Bescheid nach beiliegendem Muster (Anlage 2). Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises für das Vorjahr bzw. für die Vorjahre einen Betrag an Minderausgaben, so ist die Zuwendung um diesen Betrag zu kürzen.

Anlage 2

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligungsbehörde hat einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen.

Anlage 3

5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft; sie gelten zunächst bis zum 31. Dezember 1995. Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL NW. 21240) tritt mit Ablauf des 31. März 1995 außer Kraft; er ist jedoch für die Abwicklung der bis zum 31. März 1995 erteilten Bewilligungen weiter anzuwenden.

Anlage 1

An die
Bezirksregierung

nachrichtlich: An den zuständigen Spaltenverband der Freien Wohlfahrtspflege¹⁾

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Landeszufwendung zum Betrieb von staatlich anerkannten Pflegevorschulen
als freie Bildungseinrichtung

Bezug: Vorläufige Förderrichtlinien über die Gewährung
(RdErl. d. MAGS v. 31. 3. 1995 - SMBL NW. 21240)

1 Antragsteller		
Name/Bezeichnung		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Weitergabe der Zuwendung an: ²⁾		

¹⁾ Gilt nur für Antragsteller, die einem solchen Spaltenverband angehören.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weitergeleitet werden soll.

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung des Betriebs (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel); dazu zählen nicht die Investitionen (Ausgaben über 10000 DM für den Einzelgegenstand) und nicht der internationale Betrieb einschließlich des dazugehörigen Personals) der (Name und Anschrift der freien Bildungseinrichtung im Sinne der Nr. 1.3 des Gem. RdErl. d. KM u. MAGS v. 8. 4. 1974 - SMBL NW. 21240)
Durchführungszeitraum: von/bis	

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ist wie folgt vorgenommen worden:

$$\text{.....}^1) \times \text{.....} \quad (\text{Monatsfestbetrag}) \quad (\text{Durchschnittlich erwartete Schülerzahl je Monat}) \quad \times 12 = \text{.....} \quad (\text{beantragte Landeszuwendung})$$

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 er zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigen wird (Preise ohne Umsatzsteuer).

4.2 er die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich unterrichtet, wenn und inwieweit er weitere öffentliche Mittel für die unter Ziffer 2 genannte Maßnahme beantragt und erhält,

4.3 die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Als Monatsfestbetrag ist der Betrag einzusetzen, der im Jahr der Antragstellung vom MAGS festgesetzt worden ist.

Anlage 2

Bezirksregierung

(Ort, Datum)

Fernsprecher:

 (Anschrift des Zuwendungsempfängers)

nachrichtlich:

An den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege¹⁾

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Landeszuwendungen zum Betrieb von staatlich anerkannten Pflegevorschulen als freie Bildungseinrichtung

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlge.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-F)

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung des Betriebs (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel); dazu zählen nicht die Investitionen (Ausgaben über 10000 DM für den Einzelgegenstand) und nicht der internatsmäßige Betrieb einschließlich des dazugehörigen Personals der

(Name und Anschrift der freien Bildungseinrichtung im Sinne der Nr. 13 des Gem. RdErl. d. KM u. MAGS v. 8. 4. 1974 - SMBL NW. 21240)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragfinanzierung (Höchstbetrag ist der Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1) als Zuschuß gewährt.

Die Landeszuwendung darf an²⁾ weitergeleitet werden.¹⁾ Gilt nur für Antragsteller, die einem solchen Spitzenverband angehören.²⁾ Ggf. ausfüllen.

4. Ermittlung der Zuwendung¹⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

.....	x	x 12 =
(Monatsfestbetrag)		(Durchschnittlich erwartete Schülerzahl je Monat)	(Monate)	(Landeszuwendung)

(Schüler)

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung in gleich hohen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Der Teilbetrag zum 15. 11. wird unter Berücksichtigung Ihrer Mitteilung zum 15. 10. d. J. ausgezahlt bzw. verrechnet.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6.4-6.7, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Zahl der Schüler/innen mit Stichtag 15. eines jeden Kalendermonats haben Sie mir für das laufende Jahr mit Stand 30. 9. zum 15. 10. jedes Jahres mitzuteilen. Die Schülerzahlen zum 15. eines jeden Monats müssen mit der Zahl der entsprechenden Ausbildungsverträge übereinstimmen. Diese Verträge sind mir auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber auf beigefügtem Vordruckmuster – bei freien gemeinnützigen Trägern über den zuständigen Spitzenverband – innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu führen.
4. Sofern Sie Landesmittel an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise weitergeben, ist diesen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides aufzugeben.

Von Ihren Untergliederungen usw. ist ein Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfanges der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem ggf. geprüften Gesamtverwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Untergliederungen usw. zu übernehmen sind.

5. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlichen und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

(Zuwendungsempfänger)

den _____

19

(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An die
Bezirksregierung

über den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege¹⁾

Verwendungsnachweis

Betr.: Landeszwendungen zum Betrieb von staatlich anerkannten Pflegevorschulen als freie Bildungseinrichtung
Anlagen: Verwendungsnachweis der²⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

¹⁾ Gilt nur für Antragsteller, die einem solchen Spitzenverband angehören.

²⁾ nur auszufüllen von Zuwendungsempfängern, die die Landeszwendungen an Mitgliedsorganisationen, Untergliederungen, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise weitergeleitet haben.

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen, u.a.:

1. Im Bewilligungszeitraum haben insgesamt _____ Schülerinnen/Schüler am Schulbetrieb teilgenommen.
2. Bildungsstand der Schüler bei Eintritt in die PVS (Anzahl)

Hauptschule 9. Klasse	:
Hauptschulabschluß A	:
Hauptschulabschluß B	:
Realschulabschluß	:
sonstige	:
3. Ausländer (Anzahl)

Aussiedler (Anzahl)	:
---------------------	---
4. Abbruchquote (in %)

bei - 1-jährigen schulischen Angeboten	:
- 2-jährigen schulischen Angeboten	:
5. Erfolgsquote (in %)

Fachoberschulabschluß durch Fremdenprüfung:	:
Abschluß Pflegevorschule	:
6. Berufseinmündung (Anzahl)

- Kranken- und Altenpflegeberufe	:
- andere nichtärztliche Heilberufe	:
- sozialpädagogische Berufe	:
- hauswirtschaftliche Berufe	:
- weiterbildende Schulen	:
- sonstige	:
7. Einschätzung der künftigen Bedarfslage an Pflegevorschulplätzen:
8. Darstellung der Vermittelbarkeit der erfolgreich abgeschlossenen Abgänger:

nachrichtlich:

Finanzierungsplan für den Betrieb der Pflegevorschule (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel); dazu zählen nicht die Investitionen (Ausgaben über 10 000 DM für den Einzelgegenstand) und nicht der internatsmäßige Betrieb einschließlich des dazugehörigen Personals.

A) Gesamteinnahmen

1.1 Teilnehmerbeiträge	DM
1.2 Kommunale Zuschüsse	DM
1.3 weitere öffentliche Zuschüsse ohne Land	DM
1.4 Landeszuschuß	DM
1.5 sonstige Zuschüsse	DM
1.6 Eigenanteil einschl. zweckfreier Rücklagen der Schule	DM
	Sa. DM

B) Gesamtausgaben

(ohne Investitionsausgaben, ohne Absetzung für Abnutzung und ohne Internatskosten)	Sa. DM
---	-----	----------

C) Mehr-/Minderausgaben:

..... DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Die Anzahl der im Bewilligungszeitraum von bis am Schulbetrieb teilgenommenen Schülerinnen/Schüler belief sich am

- 15. 1. auf: _____
- 15. 2. auf: _____
- 15. 3. auf: _____
- 15. 4. auf: _____
- 15. 5. auf: _____
- 15. 6. auf: _____
- 15. 7. auf: _____
- 15. 8. auf: _____
- 15. 9. auf: _____
- 15. 10. auf: _____
- 15. 11. auf: _____
- 15. 12. auf: _____

.....	DM
(Gesamt)	(durch Zuwendungsbescheid festgesetzter Monatsfestbetrag)

Ausgezahlt erhalten: Insgesamt DM

Differenz: DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P¹)

- nicht unterhalten wird
- unterhalten wird und
- die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

- siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
-

(Angabe des Prüfergebnisses)

- ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

- siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
-

(Angabe des Prüfergebnisses)

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

(zuständiger Spartenverband)¹⁾

(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 vom Hundert der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v.H. geprüft werden. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden vom Spartenverband aktenkundig gemacht.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungs nachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, sofern der Zuwendungsempfänger einem Spartenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört.

2180

**Verbot des Vereins
„Sondurak, türkisch-deutscher Verein“, Hamburg**

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 4. 1995 –
IV A 3 – 2205

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. 7. 1988 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg v. 2. 3. 1995 A 240/305.20 – 6/1 – bekannt:

„Bekanntmachung eines unanfechtbaren Vereinsverbots sowie Gläubigerforderung (Sondurak, türkisch-deutscher Verein)

Die Behörde für Inneres erließ am 3. April 1992 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1984 (BGBl. I Seite 593), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I Seite 3186), folgende Verfügung:

1. Zweck und Tätigkeit des Vereins „Sondurak, türkisch-deutscher Verein“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Sondurak, türkisch-deutscher Verein“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den Verein „Sondurak, türkisch-deutscher Verein“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des Vereins „Sondurak, türkisch-deutscher Verein“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Verbotsverfügung ist unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger werden nunmehr aufgefordert,

1. ihre Forderungen gegen den verbotenen Verein „Sondurak, türkisch-deutscher Verein“ bis zum Ablauf des 11. 4. 1995 unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Behörde für Inneres – Amt für Innere Verwaltung und Planung -, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, anzumelden,
2. ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 18 Absatz 1 Vereinsgesetz-DVO ist,
3. nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die innerhalb der gesetzten Frist nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Vereinsgesetz-DVO erloschen.“

– MBL. NW. 1995 S. 577.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl

**Berufung der Beisitzer und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 4. 1995 –
I A 4/20-11.95.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110) Herrn Jürgen Büßow (SPD) als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Robert Schumacher zum Beisitzer in den Landeswahlausschuß berufen.

Meine Bek. v. 10. 7. 1990 (MBL. NW. S. 968) und v. 10. 11. 1992 (MBL. NW. S. 1770).

– MBL. NW. 1995 S. 577.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

**Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 3. 4. 1995 – 511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Prof. Dr.-Ing. Metzner	Heinz	50674 Köln	27. 1. 1995
Pollmann	Heinz-Dieter	47179 Duisburg	28. 2. 1995
Baglikow	Volker	45699 Herten	14. 3. 1995

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Westermann	Gerhard	44849 Herne	28. 9. 1994

– MBL. NW. 1995 S. 577.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 4. 4. 1995

Für das mit Ablauf des 31. 3. 1995 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herr Eike Hovermann, SPD
rückt aus der Reserveliste der SPD

Herr Dieter Staude
Wagenfeldstraße 4
59510 Lippetal-Herzfeld

mit Wirkung vom 1. 4. 1995 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 4. April 1995

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBL. NW. 1995 S. 577.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 1995**

Vom 5. April 1995

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), der §§ 41 Abs. 9 und 77ff. der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1994 (GV. NW. S. 886), und des § 8 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 20. Februar 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 315 982 200 DM
in der Ausgabe auf	1 315 982 200 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	102 400 DM
in der Ausgabe auf	102 400 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1995 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage zum Ausgleich der Infrastrukturstückosten und des Soll-Defizits 1995 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 12 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 1.164.133 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

	nachrichtlich: anteiliger Ausgleichs- betrag (DBV/Busverkehr Rheinland (BVR))	Mio DM	Mio DM
Stadt Bochum		80,631	3,124
Stadt Bottrop		8,482	0,891
Stadt Dortmund		125,980	9,995
Stadt Düsseldorf		183,512	18,303
Stadt Duisburg		102,393	4,426
Ennepe-Ruhr-Kreis		29,363	3,023
Stadt Essen		140,922	10,348
Stadt Gelsenkirchen		48,922	2,163
Stadt Hagen		39,341	2,730
Stadt Herne		15,846	0,898
Stadt Krefeld		40,051	2,928
Kreis Mettmann		34,158	3,282
Stadt Mönchengladbach		27,486	3,926
Stadt Monheim		2,018	0,112
Stadt Mülheim an der Ruhr		37,414	1,839
Stadt Neuss		22,541	5,859
Kreis Neuss		10,143	1,250
Stadt Oberhausen		21,052	1,252
Kreis Recklinghausen		46,830	3,760
Stadt Remscheid		11,742	1,111
Stadt Solingen		26,427	1,343
Stadt Viersen		5,838	0,830
Kreis Viersen		8,014	0,758
Stadt Wuppertal		95,047	8,151
		<u>1 164,133</u>	<u>89,902</u>

*) in der allgemeinen Verbandsumlage enthalten

(2) Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 12 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

(3) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten. Der Teilbetrag für das I. Quartal 1995 ist bis zum 10. März 1995 zu zahlen. § 12 Abs. 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(4) Der in der Verbandsumlage enthaltene Anteil „DB/BVR-Ausgleichszahlungen“ ist von den Verbandsmitgliedern, die sich für das neue Zahlungsverfahren entschieden haben, unmittelbar an die VRR-GmbH weiterzuleiten.

§ 7

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 1995 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v. H. übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

(1) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1995 wird auf 946 000,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 9 ZVS im Verhältnis der Ist-Umlage des Jahres 1993 aufzubringen. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	81 790,00 DM
Stadt Bottrop	7 100,00 DM
Stadt Dortmund	98 560,00 DM
Stadt Düsseldorf	151 850,00 DM
Stadt Duisburg	82 970,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	21 950,00 DM
Stadt Essen	117 000,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	37 620,00 DM
Stadt Hagen	32 790,00 DM
Stadt Herne	14 010,00 DM
Stadt Krefeld	32 760,000 DM
Kreis Mettmann	27 550,00 DM
Stadt Mönchengladbach	24 120,00 DM
Stadt Monheim	1 410,00 DM
Stadt Mülheim an der Ruhr	34 350,00 DM
Stadt Neuss	19 730,00 DM
Kreis Neuss	8 190,00 DM
Stadt Oberhausen	17 240,00 DM
Kreis Recklinghausen	38 750,00 DM
Stadt Remscheid	11 180,00 DM
Stadt Solingen	19 870,00 DM
Stadt Viersen	3 890,00 DM
Kreis Viersen	5 920,00 DM
Stadt Wuppertal	<u>75 400,00 DM</u>
	<u>946 000,00 DM</u>

(2) Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 1995 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

§ 9

(1) Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbaubedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH für 1995 wird auf 8 254 000,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß § 12 Abs. 10 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngeellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	965 718,00 DM
Stadt Dortmund	1 470 864,00 DM
Stadt Düsseldorf	1 536 896,00 DM
Stadt Duisburg	1 054 036,00 DM
Stadt Essen	1 580 640,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	789 908,00 DM

Stadt Hattingen	175 810,00 DM
Stadt Herne	241 018,00 DM
Stadt Mülheim an der Ruhr	439 112,00 DM
Stadt Witten	00,00 DM
	8 254 000,00 DM

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß § 12 Abs. 10 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.)

(2) Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. Juli 1995 an den Zweckverband zu entrichten.

(3) Die Städte Oberhausen und Recklinghausen werden in analoger Anwendung regelmäßiger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der ehemaligen Stadtbahngeellschaft Rhein-Ruhr mbH bis auf weiteres nicht zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes herangezogen.

(4) Die Stadt Witten wurde ab dem Jahr 1995 von der Umlagepflicht befreit.

§ 10

Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1993 wird auf 1 141,115 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

nachdrücklich:
anteiliger Ausgleichsbetrag (DB) Busverkehr
Rheinland (VRR)¹⁾

Stadt Bochum	74 529 000,00 DM	2 414 000,00 DM
Stadt Bottrop	8 565 000,00 DM	623 000,00 DM
Stadt Dortmund	118 894 000,00 DM	7 459 000,00 DM
Stadt Düsseldorf	183 172 000,00 DM	13 775 000,00 DM
Stadt Duisburg	100 087 000,00 DM	3 035 000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	26 472 000,00 DM	2 218 000,00 DM
Stadt Essen	141 135 000,00 DM	9 186 000,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	45 379 000,00 DM	1 777 000,00 DM
Stadt Hagen	39 557 000,00 DM	2 408 000,00 DM
Stadt Herne	16 894 000,00 DM	655 000,00 DM
Stadt Krefeld	39 520 000,00 DM	2 190 000,00 DM
Kreis Mettmann	33 231 000,00 DM	2 724 000,00 DM
Stadt Mönchengladbach	29 092 000,00 DM	2 806 000,00 DM
Stadt Monheim	1 701 000,00 DM	5 000,00 DM
Stadt Mülheim an der Ruhr	41 437 000,00 DM	1 303 000,00 DM
Stadt Neuss	23 797 000,00 DM	4 108 000,00 DM
Kreis Neuss	9 876 000,00 DM	902 000,00 DM
Stadt Oberhausen	20 795 000,00 DM	1 224 000,00 DM
Kreis Recklinghausen	46 740 000,00 DM	3 298 000,00 DM
Stadt Remscheid	13 491 000,00 DM	572 000,00 DM
Stadt Solingen	23 985 000,00 DM	866 000,00 DM
Stadt Viersen	4 695 000,00 DM	446 000,00 DM
Kreis Viersen	7 145 000,00 DM	486 000,00 DM
Stadt Wuppertal	90 946 000,00 DM	5 391 000,00 DM
	1 141 115 000,00 DM	89 871 000,00 DM

§ 11

Für die im Jahr 1991 zu hoch in Anspruch genommene und im Jahr 1993 zurückgezahlte Landeszuzwendung „Einführungshilfe Ticket 2000“ in Höhe von 2 250 000,00 DM sind dem Land NW auf Anforderung Zinsen in Höhe von ca. 400 000,00 DM zu zahlen.

Grundlage für die Zinsberechnung ist die endgültige Nachkalkulation „Einführungshilfe Ticket 2000“ für das Jahr 1991.

§ 12

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

¹⁾ in der allgemeinen Verbandsumlage enthalten

für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

* * *

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1995 mit Verfügung vom 28. März 1995 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltssplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1995 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25), eingesehen werden.

Essen, den 5. April 1995

Lorenz Ladage

1. stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

- MBL.NW. 1995 S. 577.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresrechnung 1993 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 1993

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 21. 4. 1995

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 16. 3. 1995 folgenden Beschuß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 6. 3. 1995 zur Kenntnis.

Die Haushaltssrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen	5 454 042 543,88 DM
Ausgaben	5 459 374 580,57 DM
Fehlbetrag	5 332 046,69 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes Entlastung.

Der vorstehende Beschuß wird hiermit gemäß § 94 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 der Haupsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1993 mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1993 liegen zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 11. 5. bis 19. 5. 1995 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 295, öffentlich aus.

Münster, den 21. April 1995

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBL.NW. 1995 S. 579.

Innenministerium**Landtagswahl 1995****Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter**

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 5. 1995 - I A 4/20-1195.12

Meine Bek. v. 30. 11. 1994 (MBI. NW. S. 1495) ändert sich bei laufender Nummer 54 Wahlkreise 142 bis 144 wie folgt:

a) Leikop, Franz-Josef
hauptamtlicher Landrat

- MBL NW. 1995 S. 580.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1995****Bekanntmachung des Termins einer Nachwahl**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 4. 1995 -
I A 4/20-1195.20

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 103 - Gütersloh II hat die Landtagswahl in diesem Wahlkreis wegen des Todes eines Wahlkreisbewerbers gemäß § 61 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) abgesagt.

Gemäß § 61 Abs. 7 LWahlO gebe ich bekannt, daß ich den
14. Mai 1995

gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) zum Tag der Nachwahl bestimmt habe.

- MBL NW. 1995 S. 580.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 21. 4. 1995

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 23. Mai 1995 finden die folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Stadtbahnausschuß

16. Mai 1995, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 121

Tarif- und Marketing-Ausschuß

17. Mai 1995, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 121

Haupt- und Finanzausschuß

19. Mai 1995, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 121

Essen, den 21. April 1995

Hubert Gleixner

Geschäftsführer

- MBL NW. 1995 S. 580.

**Kinzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezug- und Kinzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Kinzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3569

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 26. 4. 1995

Am Dienstag, 23. Mai 1995, 14.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Februar 1995
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahl des Verbandsvorstehers
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH
5. Wahl der Vertreter des Zweckverbandes VRR im Aufsichtsrat der VRR-GmbH
6. Wahlen zu den Fachausschüssen
7. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Zweckverbandes VRR
8. Änderung der Zweckverbandssatzung
9. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994
10. Jahresabschluß der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1994
11. Umsetzung des Gutachtens zur Neuorganisation der VRR-GmbH und des Zweckverbandes VRR
 - a) Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
 - b) Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR
12. Tarifangelegenheiten
13. Stadtbahnrichtlinien
14. Umsetzung der Rahmenvereinbarung Deutsche Bahn AG/NRW

hier: Weitere Abschlußberichte der Regionalen Arbeitskreise

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 26. April 1995

**Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Ursula Kraus**

- MBL NW. 1995 S. 580.